

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

1.) MPC Münchmeyer Petersen Capital AG

nachfolgend: „MPC Capital AG“

und

2.) TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH

nachfolgend: „TVP GmbH“.

### **§ 1**

#### **Leitung**

Die TVP GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MPC Capital AG. Die MPC Capital AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der TVP GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

### **§ 2**

#### **Gewinnabführung**

- (1) Die TVP GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die MPC Capital AG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die TVP GmbH kann mit Zustimmung der MPC Capital AG Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der MPC Capital AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der MPC Capital AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Verlustübernahme**

Die MPC Capital AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen

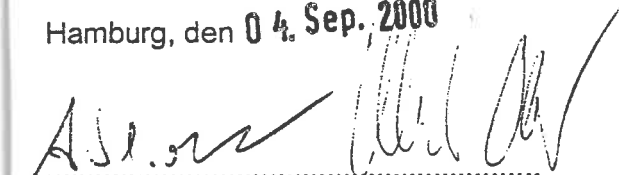
aus Zuzahlungen der MPC Capital AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

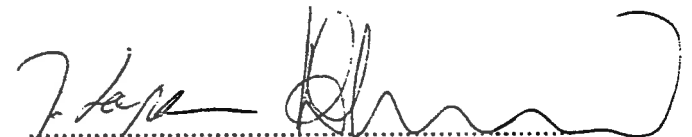
#### § 4

##### Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der MPC Capital AG und der TVP GmbH abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der TVP GmbH und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - für die Zeit ab 1. Januar 2001.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2005 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die MPC Capital AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die MPC Capital AG nicht mehr mit Mehrheit an der TVP GmbH beteiligt ist.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die MPC Capital AG den Gläubigern der TVP GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Hamburg, den 04. Sep. 2000

  
.....  
MPC Münchenmeyer Petersen Capital AG

  
.....  
TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH